

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle -auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen zwischen Jens Koch GmbH, nachfolgend Verleiher genannt, und dem Kunden unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung vom Verleiher.

Bei der Arbeit unterliegen die überlassenen Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit dem Verleiher vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.

Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden.

Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Zustimmungen hat der Kunde vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

Der Kunde wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen; der Kunde wird insbesondere den Mitarbeiter kein Geld auszahlen oder aushändigen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen.

Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, §826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter von Verleiher während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu drei Monate danach ein Arbeitsverhältnis ein, erhält der Verleiher ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Soweit im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar:

bis 4 Monate Überlassungsdauer 220 Std. x Verrechnungssatz. bis 6 Monate Überlassungsdauer 140 Std. x Verrechnungssatz. Ab dem 7. Monat Überlassungsdauer 60 Std. x Verrechnungssatz. Nach dem 12. Monat ununterbrochener Überlassungsdauer ist keine Provision mehr zu entrichten. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet.

Mangels eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und überlassenen Mitarbeitern, hat der Verleiher die Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern auf Entlohnung, Gewährung auf Urlaub usw. zu erfüllen.

Sollte der Kunde von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf Art. 1 § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern

verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

Überlassene Mitarbeiter sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Die Richtigkeit dieser Nachweise wird der Kunde durch Unterschrift bestätigen. Der Verleiher wird wöchentlich abrechnen. Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Während der Laufzeit des Vertrages geleistete Dienste überlassener Mitarbeiter gelten im Verhältnis zum Kunden als Leistung vom Verleiher und sind zu vergüten, entgegenstehende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den Mitarbeitern sind unwirksam und lassen die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Vergütung unberührt.

Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

1. u. 2. Mehrarbeitsstunde	25%	Sonntagsstunden	70%
3. und weitere Mehrarbeitsstunden	50%	Nachtschichtzulage	25%
Samstagsstunden 1.+ 2. Std.	25%	Schichtzulage	15%
jede weitere Stunde	50%	Feiertagsstunden	100% / 150%

Beim Zusammentreffen von Zuschlägen für die 9. und weitere Tagesstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden die Mitarbeiter dem Kunden wöchentlich mindestens 35 Stunden, täglich durchschnittlich mindestens 7 Stunden reiner Arbeitszeit überlassen, die zu vergüten ist.

Bei evtl. Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Verleiher und dem Einsatzort maßgebend.

Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

Da überlassene Mitarbeiter von dem Kunden angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung vom Verleiher für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter ausgeschlossen.

Der Verleiher haftet vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter, und zwar mit eigenüblicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung vom Verleiher auf das Fünffache der Vergütung überlassener Mitarbeiter für 35 Wochenstunden beschränkt.

Reklamationen jeder Art sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Entstehen anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen ausgeschlossen.

Berühren Dritte sich eines Anspruchs aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der Kunde verpflichtet, den Verleiher und den Mitarbeiter von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Der Vertrag kann auch bei bestimmter Dauer mit einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Gerichtsstand ist Bochum.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.